

Verhaltenskodex

Ein Jugendverband soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Wir wertschätzen sie in all ihrer Individualität und Vielfalt, dabei ist es egal ob sie schon länger Teil des Verbandes sind oder ihre ersten Erfahrungen bei Veranstaltungen der CAJ machen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung der jungen Menschen zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Um dies zu gewährleisten, herrscht bei uns eine Kultur der Achtsamkeit und der gegenseitigen Wertschätzung.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit ihrem Glauben zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

0.1 Freiwilligkeit

- Die Teilnahme an Angeboten sowie einzelnen Programminhalten auf Veranstaltungen der CAJ ist freiwillig. Niemand darf zu einer Teilnahme gegen seinen Willen gezwungen werden.
- Ebenfalls freiwillig ist die Kommunikation über persönliche, sensible Themen.
- Die Freiwilligkeit sollte bei Beginn von Veranstaltungen aktiv von den Veranstaltungsleitenden kommuniziert werden.

0.2 Umgang Miteinander

Abhängigkeit und Machtgefälle

- Abhängigkeiten und Machtgefälle dürfen nicht ausgenutzt werden, um Personen zu schaden.
- Grundsätzlich sollen Hierarchien so flach wie möglich gehalten werden.
- Die Rollenverteilung (Leitung, Teilnehmende, Workshopleitung, etc.) sollte transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Jede Gruppe benötigt Regeln zum Umgang miteinander. Diese sollen, wenn möglich durch die Gruppe erarbeitet und eingehalten werden.
- Grenzüberschreitungen müssen thematisiert und anwesende Personen für die Wahrung eines angemessenen Nähe- Distanz-Verhältnisses sensibilisiert werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern der Gruppenleitung und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Bei geplanter Anwendung von Methoden/Übungen mit Körperkontakt müssen die Themen „Freiwilligkeit“ und „Nähe und Distanz“ noch einmal aktiv kommuniziert werden. Generell gilt hier: bzgl. Nähe und Distanz grenzwertige Übungen sollten vermieden werden. Ebenso

soll auf eine passende Auswahl an Methoden für die entsprechende Gruppe geachtet werden.

- Grundsätzlich muss auf eine Sensibilität für das Thema „Nähe und Distanz“ geachtet und dies spätestens im Bedarfsfall thematisiert werden.

Sprache und Wortwahl

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Disziplinarmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

0.3 Beachtung der Intimsphäre

- Bildaufnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Person, und bei Minderjährigen auch durch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet. Ebenso gilt dies für die Veröffentlichung.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist strengstens verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.
- Es muss auf das Vorhandensein geschlechtergetrennter Sanitärräume geachtet werden, die zudem ein sichtgeschütztes Duschen garantieren. Beim Vorhandensein ausschließlicher Gemeinschaftssanitäranlagen, sind ansonsten Duschzeiten einzuführen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

0.4 Allgemeines Verhalten auf ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen

- Auf Veranstaltungen und Freizeiten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet

werden. Setzt sich die Gruppe aus Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppenleitung widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der CAJ sind den voll- und minderjährigen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ebenso gilt dies für veranstaltungsleitende Personen und Teilnehmende. Auch eine Trennung nach Geschlecht ist vorzunehmen. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Teilnehmenden sowie Erziehungsberechtigten. Dies sollte eine Ausnahme sein.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie Seelsorgenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Buchung von Häusern für Veranstaltungen der CAJ muss auf eine geeignete Anzahl an Schlafräumen und Sanitäreinrichtungen geachtet, ebenso auf die räumliche Eignung für entsprechende Zwecke. Das Gebäude sollte am Anfang einer Veranstaltung auf mögliche Risiken überprüft werden. Hierzu gehört auch, nach Möglichkeit Fremden den Zugang zur Veranstaltung zu verwehren. Risiken sollten im Team besprochen und bestmöglich verringert werden. Schlüssel zu Räumlichkeiten sollten nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die diese wirklich benötigen.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer für den Verband tätigen Person mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder der Diözesanleitung vorher eingehend zu klären und zu begründen.
- Generell gilt: 1 zu 1- Situationen sind immer erst auf eine Notwendigkeit zu prüfen. Ist diese vorhanden, ist auf eine transparente Gestaltung der Situation zu achten.
- Wenn das Gelände der Veranstaltung für Unterwegs-Phasen verlassen werden muss, sollten die Gruppen aus mindestens drei Personen bestehen.

0.5 Umgang mit und Nutzung von Materialien, Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen Kontexten der Jugendarbeit verboten.
- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterialien hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

0.6 Jugendschutz

Auf unseren Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gilt ein generelles Alkoholverbot für verantwortliche Personen sowie Teilnehmende, sofern letztere noch minderjährig sind. Auf einer Veranstaltung für ausschließlich volljährige Personen, sollte auf einen regulierten, nicht übermäßigen Konsum geachtet werden.

Ferner ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Hier gilt vor allem noch einmal folgendes zu beachten:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während Veranstaltungen der Jugendverbandsarbeit zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig.
- Weiterhin ist der Konsum von illegalen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

0.7 Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabe im Jugendverband stehen, sind nicht erlaubt.

0.8 Kommunikation, Feedback und Transparenz

- Jede*r die*der an unseren Veranstaltungen und am Verbandsleben teilnimmt, darf seine*ihre Meinung, Erwartungen, Wünsche oder Kritik äußern. Offenheit spielt für uns auf allen Ebenen eine große Rolle. Hierzu gehört auch, dass wir Entscheidungskriterien für unser Handeln transparent machen. Ferner ist auf folgendes zu achten:
- Verantwortlichkeiten müssen vor Beginn jeder Maßnahme geklärt sein. Anschließend sollen diese bei den Teilnehmenden transparent gemacht werden.
- Etwaiges Fehlverhalten sowohl von minderjährigen sowie volljährigen Personen muss thematisiert und ggf. entsprechend den Handlungsleitfäden im Anhang behandelt werden.

- Grundsätzlich im Verband und vor jeder Veranstaltung müssen Verfahrenswege im Krisenfall geklärt und mit dem Team besprochen worden sein. Die Mitglieder oder Teilnehmenden einer Veranstaltung sollen zu Beginn darüber informiert werden.

0.9 Schlussbemerkung

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Menschen, die sich ehren- und hauptamtlich in und für die CAJ engagieren sowie an Angeboten der CAJ teilnehmen. Alle Mitglieder der Diözesanleitung, Teamer*innen und Gruppenleiter*innen sowie Mitarbeiter*innen im Diözesanbüro müssen dem Verhaltenskodex bei Tätigkeitsbeginn zustimmen, diesen unterschreiben und danach handeln. Jede*r Unterzeichnende bekommt ein Exemplar des Verhaltenskodexes.

Hiermit bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen habe und nach ihm handeln werde:

(Ort, Datum)

(Name in Druckbuchstaben)

(Unterschrift)